

Benutzungsordnung für die kommunale Betreuung von Schulkindern

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsanspruch

- (1) Ergänzend zur schulischen Ganztagsbetreuung nach §4a SchG wird eine kommunale Betreuung von Schulkindern vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Lottstetten.
- (2) Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt, beginnend mit der Klassenstufe 1 im Schuljahr 2026/27. Der Rechtsanspruch wird jährlich stufenweise um eine Klassenstufe erweitert und umfasst ab dem Schuljahr 2029/30 die Klassenstufen 1 bis 4.
- (3) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Arbeit in den kommunalen Betreuungsangeboten für Schulkinder der Gemeinde Lottstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.
- (4) Der gesetzliche Anspruch auf ganztägige Förderung nach § 24 SGB VIII wird im Rahmen der schulischen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender kommunaler Angebote erfüllt.

§ 2

Inhalte des Betreuungsangebots

- (1) Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Im Rahmen des Betreuungsangebots werden sinnvolle, spielerische, sportliche, kulturelle und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.

Die Bildungs- und Betreuungsangebote fördern spielerisch die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder. Auf die durch die Herkunft bedingten unterschiedlichen sozialen, religiösen, kulturellen, weltanschaulichen und sprachlichen Gegebenheiten wird so weit wie möglich Rücksicht genommen.

§ 3

Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot der Gemeinde Lottstetten erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrags erst nach schriftlicher Anmeldung und Erteilung eines SEPA-Mandats durch die Personensorgeberechtigten sowie nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde.

Die Anmeldemodalitäten für die einzelnen Betreuungsangebote unterscheiden sich je nach Zielgruppe:

- a) Eine Anmeldung für die **verlässliche Grundschule** (Mo bis Fr, 7:15 bis 8:00 Uhr und bis 13:00 Uhr nach Unterrichtsschluss) ist unterjährig zum 1. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung erhalten die Personensorgeberechtigten im Sekretariat der Schule.
- b) Die Anmeldung für die **Mittagsbetreuung am Mittwoch** erfolgt über das Sekretariat der Schule. Stichtag für die Anmeldung für das kommende Schuljahr ist der 15.3. des jeweiligen Jahres. Dieses Angebot richtet sich an Halbtageskinder, deren Personensorgeberechtigten am Mittwoch arbeiten. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist bei Anmeldung vorzulegen. Kinder, die mit dem Bus zur Schule fahren, können ebenfalls angemeldet werden. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- c) Die Anmeldung für das **ergänzende kommunale Betreuungsangebot am Freitag** erfolgt mit der Anmeldung für die schulische Ganztagsbetreuung nach §4a SchG. Personensorgeberechtigte, die ihr Kind für ergänzende Angebote am Freitag anmelden möchten, teilen dies der Schulleitung bei der Anmeldung für die Ganztagsbetreuung mit und erhalten dann einen Betreuungsvertrag der Gemeinde. Stichtag für die Anmeldung für das kommende Schuljahr ist der 15.3. des jeweiligen Jahres.
- d) Für die **Ferienbetreuung** ist das Kind durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 15.3. des jeweiligen Jahres für das kommende Schuljahr beim Träger unter Angabe des Betreuungsbedarfs anzumelden. Zukünftige Schulanfänger können für die Ferienbetreuung in Lottstetten bereits für die Sommerferien vor Schuleintritt angemeldet werden.

Sofern nach dem Stichtag des 15.3. noch freie Plätze für die Ferienbetreuung zur Verfügung stehen, kann die Anmeldung zur Ferienbetreuung auch außerhalb des Stichtages erfolgen. Für Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf ganztägige Förderung wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten eine Ferienbetreuung angeboten.

Bis der Rechtsanspruch im Schuljahr 2029/30 vollständig umgesetzt ist, werden Schülerinnen und Schüler der oberen Jahrgänge nachrangig bei freien Kapazitäten und gemäß der im Gemeinderat verabschiedeten Priorisierungsliste in die Ferienbetreuung aufgenommen. Im Falle eines Zuzugs in die Gemeinde Lottstetten kann die Anmeldung auch abweichend vom Stichtag erfolgen.

- (2) Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf ganztägige Förderung besteht, erfolgt die Aufnahme vorrangig im Rahmen dieses Anspruchs. Eine Aufnahme in ergänzende kommunale Betreuungsangebote erfolgt darüber hinaus nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem Sekretariat der Schule unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.

§ 4

Mittagessen

- (1) Beim Besuch der Betreuungseinrichtung über Mittag gehört die Teilnahme am Mittagessen zur Konzeption.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Beim Besuch der verlässlichen Grundschule bis 13:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen nicht vorgesehen.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis für den Besuch der kommunalen Betreuungsangebote mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Übertritt des Kindes in die weiterführende Schule, alle anderen Beendigungsgründe bedürfen einer Kündigung.

- (2) Eine Änderung des angemeldeten Ferienbetreuungsbedarfs muss bis spätestens 3 Monaten vor Betreuungsbeginn mitgeteilt werden. Eine spätere Änderung oder Kündigung der Betreuungszeiten ist nur in begründeten Einzelfällen (Ausnahme- und Härtefällen) auf Antrag des Personensorgeberechtigten möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.
- (3) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als drei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- b) wenn das Kind die Ganztagsbetreuung von Mo-Do nach §4a SchG nicht mehr besucht. In diesem Fall ist kein Besuch der ergänzenden Betreuung am Freitag mehr möglich.
- c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Eine Rückerstattung der Gebühr wird in diesem Fall nicht gewährt.
- d) wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten.
- e) wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine oder für beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.

§ 6

Besuch des Betreuungsangebots, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an den Schultagen und während der durch den Träger definierten Ferienöffnungszeiten.
- (2) Der Besuch der Betreuung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Betreuung regelmäßig besucht werden.
- (4) Das Betreuungsangebot wird regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten in den Ferien angeboten.
- (5) Die Betreuungszeiten der verlässlichen Grundschule sind während der Schultage von Montag bis Freitag von 7:15 – 8:00 Uhr sowie nach Unterrichtschluss bis 13:00 Uhr.
- (6) Die Betreuungszeit der zur Ganztagsbetreuung ergänzenden Schulkindbetreuung am Freitag ist nach Unterrichtschluss bis 16:00 Uhr.
- (7) Während der Ferienbetreuung werden die Kinder von 7:30 – 16:00 Uhr betreut. Zwischen 7:30 und 8:00 Uhr können die Kinder ankommen.
- (8) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 7

Schließzeiten aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienöffnungszeiten werden durch den Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig durch die Schulleitung bekannt gegeben.
- (2) Bei der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen durch die Betreuungskräfte wird keine Betreuung angeboten. Weitere Schließzeiten können sich u.a. aus nachfolgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Fachkräftemangel, innerbetrieblicher Anlässe, baulicher und betrieblicher Mängel, behördlicher Anordnung, höherer Gewalt. Hierüber werden die Eltern schnellstmöglich informiert.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der kommunalen Betreuungsangebote wird eine gesonderte öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1 der Benutzungsordnung. Eine anteilige Erstattung der Gebühren kann in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Das Essensgeld wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (4) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag ist in 11 Monatsbeiträgen jeweils am 15. des Monats zur Zahlung fällig. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats, in dem das Kind aufgenommen wird.

- (5) Für den Besuch der Ferienbetreuung gilt die Regel, dass 1/4 der Elternbeiträge bei der Anmeldung im März sofort zur Zahlung fällig sind. Die Restzahlung wird zwei Monate vor den jeweiligen Ferien zur Zahlung fällig.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat).
- (7) Schuldner der Benutzungsgebühren des Betreuungsangebots sind die Personensorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder mit ähnlichen Symptomen dürfen Kinder die Betreuung nicht besuchen. Offensichtlich kranke Kinder müssen aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (2) Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über die Regelung des IfSG werden die Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 3 IfSG bei der Anmeldung in die Schule und jährlich zu Schuljahresbeginn durch die Schulleitung belehrt. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- (4) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr, eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Das sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis, es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Während der Schulzeit muss die Schulleitung sofort über diese Erkrankungen informiert werden, damit diese eine Meldung an das Gesundheitsamt machen kann. Während der Ferienzeiten ist der Träger zu benachrichtigen.

- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes können die Schulleitung und der Träger eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder eine Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Betreuungskraft auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, AIDS, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind bei der Anmeldung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Mit der Anmeldung der Kommunalen Schulkindbetreuung stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.
- (10) Während der Ferienbetreuung können die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis geben, dass Zecken bei ihrem Kind entfernt werden. Geben Sie dieses Einverständnis nicht, werden die Personensorgeberechtigten im Falle eines Zeckenbisses informiert, so dass sie entscheiden können, ob sie ihr Kind unmittelbar abholen möchten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuung festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (2) Insbesondere tragen Personensorgeberechtigte Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird oder selbstständig nach Hause läuft. Hat ein Personensorgeberechtigter erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder zu einer Veranstaltung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumlichkeiten der Einrichtung.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11

Versicherung/Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind während der Schulzeiten dem Sekretariat und während der Ferienzeiten dem Träger zu melden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes im kommunalen Betreuungsangebot erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Kommunikation zwischen Einrichtung und Eltern erfolgt über die Kommunikations-App der Grundschule.
- (5) Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der internen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 13

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 22.05.2026




Andreas Morasch
Bürgermeister

Anlagen:

- Gebührenverzeichnis

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Benutzerordnung für die kommunale Betreuung von Schulkindern

Betreuungsform	Wochentage	Betreuungszeit	Gebühr im Monat
Verlässliche Grundschule Frühbetreuung	Montag bis Freitag	07:15 Uhr bis 08:00 Uhr	30,- € je Kind
Verlässliche Grundschule Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag	Schulende bis 13:00 Uhr	30,- € je Kind
Mittagsbetreuung Halbtagskinder bei Berufstätigkeit der Eltern/Fahrschüler	Mittwoch	Schulende bis 13:30 Uhr	15,- € je Kind
Nachmittagsbetreuung buchbar in Ergänzung zur Ganztagsbetreuung §4a SchG	Freitag	Schulende bis 16:00 Uhr	30,- € je Kind
Ferienbetreuung	Gemäß Ausschreibung zur Ferienbetreuung	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	Gebühr je Ferienwoche: 20,- € je Kind und je Tag der ausgeschriebenen Ferienwoche zzgl. 5,- € pauschale für die Mittagsverpflegung je Tag der ausgeschriebenen Ferienwoche. Hinweis: Es kann kein einzelner Tag gebucht werden. Es sind die vollen Tage gemäß Ausschreibung zu buchen.

Die Gebühren für die Verpflegung in der Mensa und alle weiteren Informationen zur Mensaanmeldung können unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.lottstetten.de/bildung-und-leben/aufwachsen-in-lottstetten/mensa>